Guttentagiche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Textausgaben ohne Unmertungen mit Sachregifter.

Wechselordnung

in der Fassung der Befanntmachung vom 3. Juni 1908 (RGBI. S. 326ff.)

mit einem Ainhang, enthaltend

den Wechselprozeß und Nebengesetze.

Text-Ausgabe mit Einleitung und Sachregister.



Berlin und Leipzig 1928.

Walter de Gruyter & Co.
vormels G. J. Bhichen'iche Berlagshandlung — J. Guttentag, Berlagsbuchbandlung — Georg Reimer Ratl J. Trübner — Beit & Comp.

Inhalt.

	Seit	ŧ٤
Borbeme	erfung	7
Bechfelv	rbnung.	
Erster Al	bschnitt. Bon der Wechselfähigkeit. Art. 1—3 . 1	ā
3weiter	Abschnitt. Bon gezogenen Bechseln.	
I.	Erforbernisse eines gezogenen Bechiels. Art. 4-7 1	õ
II.	Verpflichtungen des Ausstellers. Urt. 8 1	.7
111.	Indossament. Art. 9—17	8
IV.	Bräsentation zur Annahme. Art. 18—20 2	90
V.	Annahme (Akzeptation). Art. 21—24 2	2
VI.	Regreß auf Sicherstellung.	
	1. Wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 2528 2	8
	2. Wegen Unsicherheit bes Akzeptanten. Art. 29 2	ť
VII.	Erfüllung ber Bechfelverbindlichfeit.	
		? (
	2. Zahlung. Art. 36—40	38
VIII.	Regreß mangels Zahlung. Art. 41—55 3	0
IX.	Intervention.	
		35
	- /	37
Χ.	Bervielfältigung eines Wechsels.	
		38
		ł
XI.	Abhanden gekommene Wechsel. Art. 73-74 4	11
XII.	Falsche Bechsel. Art. 75—76 4	12
XIII.	Mechielneriährung, Art. 77-79 4	12

Inhalt.

	et te
XIV. Rlagerecht bes Bechselgläubigers. Art. 81-83 .	43
XV. Ausländische Gesetzgebung. Art. 84-86	44
XVI. Protest. Art. 87—90	45
XVII. Ort und Beit für die Präsentation und andere im Bechselverkehre vorkommende handlungen.	
(1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	49
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. Art. 94—95	51
Dritter Abschnitt. Bon eigenen Bedfeln. Art. 96-100 .	51
Unhang:	
1. Ansing ans der Zivilprozegordnung (§§ 592 ff.)	5.5
2. Auszug aus bem Gerichtsverfaffungsgefet	60
3. Bechielzahlungsbesehl	61
4. Auszug aus bem Gejet, betreffend die Erleichterung bes Wechselprotestes vom 30. Mai 1908	62
5. Befanntmachung, betr. die Ethebung von Wechsel- und Schedprotesten durch Lostbeamte vom 5. August 1908	63
6. Poftordung vom 22. Dezember 1921	64
7. Wejeg über bie Wechfel- und Schedzinfen vom 3. Juli	
1925	77
8. Dritte Berordnung über benachbarte Orte im Wechsel-	
und Schedverfehre vom 7. Dezember 1927	77
Cachrenister	9:

Vorbemerfung.

I. Das Wechselrecht hat eine Geschichte von nahezu 600 Jahren. Aus der übung der Kaufleute, die sich vorzugsweise im internationalen Handel entwickelte und zur Bildung eines Handelsgewohnheitsrechts führte, sind einschließlich die Wechselordnungen der verschiedenen Staaten entstanden. über 56 solcher Wechselsordnungen gab es im Anfange des vorigen Jahrhunsberts allein in Deutschland.

Die Zeit, die das bis dahin herrschende Spstem der national gebundenen Wirtschaft sprengte und mit der Entwicklung der Maschine, der Massenproduktion und des Kapitalismus die Erschließung der Weltmächte und die den Erdkreis umspannende Weltwirtschaft emporwachsen sah, ließ zum ersten Male das Bedürfnis nach einem weite Gebiete umfassenden Weltverkehrsrecht spüren. Hat das Obligationenrecht, und in diesem wieder das Handelsrecht an sich schon das Bestreben, den Bedürfsnissen des internationalen Handels nach Angleichung und Bereinheitlichung der Rechtsordnungen entgegenzukommen, so mußte sich dieses Bestreben im Wechselsrecht, dessen tägliches Anwendungsgebiet der internationale Devisons und Bankverkehr ist, am ehesten auswirken.

In den ehemaligen deutschen Ginzelftaaten führte bas Bedurfnis nach Rechtsangleichung schon lange vor

ber politischen Einigung zur Bereinheitlichung des Berkehrsrechts und zwar in erster Linie des Mechselzrechts. Einer Einladung der preußischen Regierung folgend, versammelten sich die Bertreter der dem Deutschen Jollverein angeschlossenen Staaten im Herbst 1847 in Leipzig, um den Entwurf der geplanten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung auszuarbeiten. Dieser wurde am 9. Dezember 1847 fertiggestellt, in dem folgenden Revolutionsjahre am 24. November unverändert von der Franksurter Konstituierenden Rationalversammslung zum Geset erhoben und als solches am 26. November 1848 im Reichsgesethlatt veröfsentlicht.

Der deutsche Einheitsstaat kam 1848 trot aller nastionalen und revolutionären Begeisterung noch nicht zustande. Die als Reichsgesetz so hoffnungsfreudig verstündete Wechselordnung erlangte somit in Ermangeslung eines die deutschen Staaten mit einem Rechtssbande umfassenden Reiches keine Gesetzeskraft. Hierzu bedurste es erst der gesetzgeberischen Tätigkeit sämtslicher deutschen Einzelstaaten, die in den folgenden Jahren die Allgemeine Deutsche Wechselordnung durch Landesgesetz einführten. In Preußen ist dies durch Berordnung vom 6. Januar 1849, die zugleich das dis dahin geltende Wechselrecht des Allgemeinen Landerechtes (Teil II Titel 8) außer Kraft setze, geschehen.

Nachdem die Wechselordnung schon vorher durch die sogenannten "Nürnberger Novellen" in einigen Artifeln abgeändert worden war, wurde sie 1869 vom Norddeutschen Bunde zum Landesgeset und später durch Geset vom 16. April 1871 zum Reichsgeset ershoben. Sie ist wesentlich ergänzt und in abgeänderter

Form neu veröffentlicht worden auf Grund des Reichs: gesetzs vom 30. Mai 1908.

Das Bestreben des Wechselrechts nach internationaler Bereinheitlichung, das icon fo handgreiflich in ber übereinstimmenden Ginführung der Allgemeinen Deutschen Bechselordnung in den beutschen Gingelstaaten in Ericheinung getreten mar, führte bereits por dem Weltfriege ju bem Berfuche, die Bechfelordnungen der Rulturftaaten einander anzugleichen. Die hervorragende Stellung des Mechiels im internationalen Devisen- und Geldvertehr hatte die meisten Staaten ohnehin ichon gezwungen, ihre wechselrechtlichen Beftimmungen, dem Bertehrsbedürfniffe und Sandelsbrauche folgend, einander fo fehr anzupaffen. daß bereits im Sahre 1910 die Schaffung einer einheitliden internationalen Wechselordnung durchführbar erichien. Giner zu biefem 3mede nach bem Saag einberufenen internationalen Konfereng folgte im Jahre 1912 eine zweite. Dieje nahm am 23. Juli 1912 bas "Abtommen gur Bereinheitlichung des Bechielrechts" und die "Ginheitliche Wechselordnung" an, welche nun durch Gingelaefeke bei den Bertragsstaaten eingeführt werben follte. Der Weltfrieg hat die Ratifizierung dieses Abkommens und die Ginführung der "E.B.D." verhindert. Mögen die Staaten bald die Entichlußfraft finden, im Rahmen des Bölterbundes das groke Gesetgebungsmert vom Saag erneut in Angriff gu nchmen.

II. Das deutsche Wechselrecht ist nicht wie das Recht des Handelsgesetzbuches ein Sonderrecht des Kaufsmannsstandes, es ist kein "eigentliches" Handelsrecht.

Auch Nichttaufleute tönnen Wechselgläubiger: oder schuldner sein. Trosdem ist der aus der übung der Kaufleute hervorgegangene Wechsel von grundlegender Bedeutung nur in der Handelswelt. Das Wechselrecht ist somit "uneigentliches" Handelsrecht wie 3. B. das Recht der Konfursordnung. Die Rechtsordnung trägt dem Rechnung, indem sie Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln als "Handelssachen" bezeichnet und vor die Kammer für Handelssachen verweist (§ 95 GVG.).

Will man die Gigentiimlichteiten des Wechselrechts verstehen und den Inhalt der Wechselordnung in einer furgen Formel gusammenfaffen, so muß man sich nur die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels vergegenwär-Diefer foll im Mirtichaftspertehr, ohne felbit Geld im Rechtsfinn, b. h. endaültiges gesckliches Bablungsmittel, zu sein, wesentlich Geldfunktionen erfüllen: er foll wie Geld von Sand ju Sand gehen tonnen und wie dieses ein ben Guterumlauf forderndes "Zirtulationsmittel" werden. Er muß daher, wiewohl er ein Areditpapier ist und nur eine Zahlungspflicht verbrieft, mit so strengen Rechtsgarantien ausgestattet fein, daß die sofortige erfolgreiche Geltendmachung ber Gläubigerrechte am Berfalltage den Schwierigfeiten und hemmungen nicht begegnen tann, die der Durchführung sonstiger Unsprüche entgegensteben. Der eine Bahlungspflicht verbriefende Wechsel foll im Bertehr möglichst so angesehen werden, als sei er "bar Geld".

Das geltende Wechselrecht versucht dieses Ziel durch folgende Magnahmen zu erreichen:

a) Es erhebt den Wechsel zum Wertpapier, b. h. zu einer Urkunde, "beren Besit zur Ausübung des

verbrieften Rechtes erforderlich ist" (Jacobi). Der Wechselschuldner kann also mit befreiender Wirskung nur an den Inhaber des Wechsels leisten (Art. 39).

- h) Es bestimmt, daß der Wechsel, ohne daß die Urtunde eine besondere Bestimmung dieses Inhalts enthalten müßte, an Order gestellt werden darf; es macht den Wechsel zum Orderpapier seiner Natur nach: zum "geborenen" Orderpapier (Art. 9).
 - Hierdurch wird die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels besonders gewährleistet. Als Orderpapier ist er seiner Natur nach frei an Dritte übertragbar.
- c) Der Wechsel darf nur auf eine bestimmte Gelds summe lauten (Art. 4 3. 2), die nicht in Raten, sondern nur auf einmal an dem in dem Wechsel bezeichneten Verfalltage fällig werden darf (Art. 4 3. 4). Richt einmal Zinsversprechen dürsen nach deutschem Wechselrecht dem Wechsel einverleibt werden (Art. 7 \inc, 3). Doch macht ein solches den Wechsel nicht ungültig, es gilt vielmehr als nicht geschrieben. Gerade dies ist übrigens eine Eigenstümlichseit des deutschen Wechselrechts; das anglosamerikanische Recht läßt sowohl den Ratenwechsel wie das Zinsversprechen auf dem Wechsel zu.
- d) Die Umlaufsfähigkeit des Wechsels wird aufs höchste gesteigert durch die Einrichtung des Indossaments. Dies ist eine von dem Wechselgläubiger auf den Wechsel (Art. 11) gesetzte, unterschriebene Erklärung, die die Gläubigerrechte überträgt, den neuen Gläubiger (Indossatar) als solchen legitis

miert und die Rückgriffshaftung des alten Gläusbigers (Indossant) begründet ("Transports, Legistimationss und Garantiesunktion" des Indossaments Art. 9 ff.). All diese Wirkungen werden stillschweigend hervorgerusen, selbst wenn der Indossant sich darauf beschränkt, seinen Namen oder seine Firma auf die Rücksite des Wechsels zu sehn (Blankoindossament: Art. 12).

Gerade die Einrichtung des Blantoindossaments steigert die Jungibilität des Wechsels aufs äußerste. Der blanto indossierte Wechsel kann nun sormlos von Hand zu Hand gehen. Seine bloke übereignung überträgt auf den Nehmer alle Wechselrechte. Der Wechsel wird so wirtschaftlich zum "Inhaberpapier", das jeder Geschäftsfähige durch die Niederschrift weniger Worte ohne die Erschwerung des § 795 BGB. jederzeit schaffen kann. Insofern besteht also die Rechtsangleichung zum anglosamerikanischen Recht, das ausdücklich den Inhaberwechsel zuläht.

c) Der legitimierte Wechselinhaber kann sich nicht nur an den Alzeptanten, sondern auch an den Aussteller und die ihm vorhergehenden Indossanten halten. Sie alle haften ihm, falls der Bezogene am Bersfalltage bei Präsentation des Wechsels nicht zahlt, als Rüdgriffsschuldner gesamtschuldnerisch. Diese Bervielfältigung der aus dem Wechsel Zahlungsspssichtigen bedeutet einen besonderen Schutz für den Wechselgläubiger, für den die Wahrscheinlichteit, die Zahlung der versprochenen Summe auch tatssächlich zu erlangen, mit steigender Zahl der Vors manner und mit ber Gute berfelben bis gur Ges wigheit machft.

i) Die Krönung und Zusammensassung all der Gasrantien zugunsten des Wechselgläubigers, in denen vor allem die sogenannte "Wechselstrenge" (rigorcambialis) ihren Ausdruck findet, ist der weitsgehende Ausschluß aller die Durchführung des Wechselanspruches behindernden Einwendungen und prozessualen Verteidigungsmittel des Schuldeners. Dies äußert sich

einmal auf materiell rechtlichem Gebiet in Urt. 82, der die "abstratte" Natur der Wechselversbindlichkeit begründet und Einreden aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Schuldvershältnisse ausschließt;

zum andern prozessual in §§ 592 ff. 3PD., die durch Abfürzung der Einlassungs: und Ladesfristen, Einschränkung der Beweismittel, Ausschluß von Widerklagen und bedingtem Endurteil eine aufs äußerste beschleunigte Durchführung des Wechselprozesses gewährleisten.

Dr. Karl-Auguft Crifolli.